

GR-Vorlage Nr. 078/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
20.10.2026

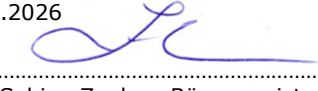


zu TOP 8 öffentlich

Tourismus

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 078/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	20.10.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle, 14.10.2026  Sabine Zenker, Kämmerin							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 14.10.2026  Sabine Zenker, Bürgermeisterin					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, Datum		

Tourismus

Sachverhalt:

Der Tourismus ist für die Gemeinde Enzklösterle ein wesentlicher Bestandteil der örtlichen Lebensqualität für die Bürger sowie Entwicklung und Wirtschaft. Als staatlich anerkannter Luftkurort im Nordschwarzwald und mit der touristischen Positionierung als Heidelbeerdorf verfügt die Gemeinde über verschiedene Angebote, die sowohl Übernachtungsgäste als auch Tagesbesucher ansprechen. Hierzu gehören insbesondere die Wanderangebote, die touristischen Veranstaltungen, die Tanzwochen, das Heidelbeerhaus sowie die Angebote der örtlichen Touristik.

Die Rahmenbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren jedoch deutlich verändert. Die Zahl der Übernachtungen und der verfügbaren Gästebetten ist zurückgegangen. Gleichzeitig steigen die Kosten für einzelne touristische Leistungen, insbesondere im Bereich der Gästemobilität. Hinzu kommen veränderte Anforderungen an die digitale Gästebetreuung sowie eine angespannte personelle Situation innerhalb der Gemeindeverwaltung. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die touristischen Angebote und Aufgaben der Gemeinde insgesamt zu betrachten und die strategische Ausrichtung für das Jahr 2027 ff. festzulegen.

1. Entwicklung der Übernachtungszahlen und Kurtaxeeinnahmen

Die Entwicklung der Übernachtungszahlen zeigt, dass Enzklösterle weiterhin eine relevante touristische Nachfrage aufweist, in den vergangenen Jahren jedoch einen deutlichen Rückgang auf Grund von Betriebsaufgaben verzeichnen musste. Während im Jahr 2019 insgesamt 72.804 Übernachtungen registriert wurden, waren es im Jahr 2022 noch 71.681 und im Jahr 2023 insgesamt 68.393 Übernachtungen. Im Jahr 2024 sank die Zahl auf 61.231 Übernachtungen. Für das Jahr 2025 weist die Statistik 43.076 Übernachtungen aus.

Parallel dazu ist die Zahl der verfügbaren Gästebetten zurückgegangen. Waren im Jahr 2019 noch 658 Betten ausgewiesen, lag der Wert im Jahr 2025 bei 429 Betten. Dieser

Rückgang wirkt sich unmittelbar auf die touristische Leistungsfähigkeit der Gemeinde und auf die Einnahmen aus der Kurtaxe aus.

Die Kurtaxeeinnahmen beliefen sich im Jahr 2022 auf 124.728 Euro, im Jahr 2023 auf 118.864 Euro und im Jahr 2024 auf 104.788 Euro. Im Jahr 2025 wurden nach den vorliegenden Angaben noch 78.232 Euro erzielt. Damit ist die Gemeinde mit sinkenden Einnahmen konfrontiert, während die touristische Infrastruktur und die damit verbundenen Aufgaben weiterhin finanziert werden müssen.

2. Kurtaxe und Meldescheinwesen

Die Kurtaxe ist eine wesentliche Einnahmequelle zur Finanzierung der touristischen Aufgaben der Gemeinde. Rechtsgrundlage ist § 43 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg. Danach können Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsge-meinden eine Kurtaxe erheben, um die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung touristischer Einrichtungen sowie für Veranstaltungen zu decken. Hierzu können auch die Kosten für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Gäste gehören.

Im Zusammenhang mit den geänderten Anforderungen an das Meldewesen und der künftigen Finanzierung der touristischen Angebote ist die bestehende Kurtaxesatzung zu überprüfen. Es muss auch geprüft werden, ob eine komplette digitale Erfassung erfolgen kann und somit die Papiermeldescheine entfallen. Dabei sollen insbesondere die Regelungen zu den Befreiungen und Ermäßigungen, die Behandlung beruflich veranlasster Aufenthalte sowie die Möglichkeiten einer digitalen Meldeschein- und Kurtaxenerfassung betrachtet werden. Die vorliegenden Überlegungen sehen vor, auch eine mögliche Kurtaxeregelung für Geschäftsreisende zu prüfen. Hierbei wird ein Betrag von einem Euro je Übernachtung genannt. Eine entsprechende Regelung muss jedoch mit den gesetzlichen Vorgaben und der konkreten Satzung der Gemeinde vereinbar sein. Auch die Behandlung von Kindern ab sechs Jahren und weiteren Personengruppen ist rechtlich und wirtschaftlich zu prüfen.

Ziel ist eine möglichst einfache, rechtssichere und digitale Abwicklung, bei der die Melde-daten zuverlässig erfasst und die Kurtaxe korrekt abgerechnet werden können.

3. Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Wildbad

Die Erfassung und Abrechnung der Kurtaxe erfolgt derzeit im Rahmen der bestehenden Aufgabenverteilung mit der Stadt Bad Wildbad. Nach den vorliegenden Informationen übernimmt Bad Wildbad die Erfassung und Abrechnung der Meldedaten, jedoch keine Kontrolle der Angaben. Für die Gemeinde Enzklösterle stellt sich daher die Frage, ob die bestehende Vereinbarung noch den heutigen organisatorischen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Eine Neufassung der Vereinbarung auf Grundlage der tatsächlichen Aufgaben und Leistungen wäre grundsätzlich sinnvoll sowie die Einbindung einer kompletten digitalen Erfassung der Meldescheine.

4. KONUS-Gästekarte und touristische Mobilität ab 2027

Die KONUS-Gästekarte ist ein Bestandteil des touristischen Angebots im Schwarzwald und ermöglicht den teilnehmenden Übernachtungsgästen die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im teilnehmenden Gebiet. Das Angebot kann einen wichtigen

Beitrag zur Attraktivität eines Urlaubsortes leisten und ist insbesondere für Gäste interessant, die ihren Aufenthalt ohne eigenes Fahrzeug gestalten möchten.

Ab dem 1. Januar 2027 steigt die KONUS-Umlage nach den vorliegenden Angaben von bisher 50,29 Cent brutto auf künftig 70,09 Cent brutto je Übernachtung. Dies entspricht einer Erhöhung um 19,80 Cent beziehungsweise rund 39,4 Prozent. In der neuen Umlage sind auch die laufenden Kosten für den Betrieb der digitalen KONUS-Gästekarte enthalten. Außerdem wird die Anreise innerhalb des KONUS-Gebiets künftig Bestandteil des Angebots sein.

Nach den vorliegenden Informationen beabsichtigen Neubulach, Schömberg und Bad Teinach-Zavelstein, zum 31. Dezember 2026 aus KONUS auszutreten. Für Enzklösterle stellt sich daher die Frage, ob das Angebot trotz der höheren Kosten weitergeführt werden soll oder ob eine alternative Lösung wirtschaftlich sinnvoller ist. Bereits jetzt entfällt der Zuschuss des Landkreises Calw in Höhe von rund 1.154,92 Euro. Insgesamt ergibt sich damit eine rechnerische Mehrbelastung von rund 10.100 Euro gegenüber der bisherigen Situation.

Für die weitere Ausrichtung werden zwei Varianten vorgeschlagen. Bei einem Austritt aus KONUS könnte die Kurtaxe nach dem vorliegenden Vorschlag bei 2,10 Euro je Übernachtung einschließlich sieben Prozent Umsatzsteuer verbleiben.

Alternativ könnte Enzklösterle bei KONUS verbleiben und die Kurtaxe auf 2,35 Euro je Übernachtung einschließlich sieben Prozent Umsatzsteuer anpassen. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob die Bemessungsgrundlage unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erweitert werden kann. Insbesondere die Behandlung von Geschäftsreisenden und Kindern ab sechs Jahren ist miteinzubeziehen, da diese auch bei KONUS abgerechnet werden müssen und die Gemeinde bisher für diese Personengruppen keine Refinanzierung der KONUS Beiträge generiert.

5. Erhalt des Prädikats Luftkurort

Das Prädikat Luftkurort ist ein wichtiger Bestandteil der touristischen Positionierung Enzklösterles. Es unterstreicht die Bedeutung des Ortes als Erholungsziel im Nordschwarzwald und ist mit Anforderungen an die örtlichen Voraussetzungen und die touristischen Gesundheitsangebote verbunden. Nach den vorliegenden Informationen ist eine erneute Untersuchung erforderlich, um den Fortbestand des Prädikats nachzuweisen. Die Kosten hierfür werden in der Präsentation mit rund 11.000 Euro angegeben. Wird die Untersuchung nicht durchgeführt beziehungsweise werden die notwendigen Voraussetzungen nicht nachgewiesen, droht in den kommenden Monaten die Aberkennung des Prädikats.

Als wesentliche Voraussetzungen werden in den Unterlagen unter anderem zwei Terrainkurwege, eine Kooperation mit einem Badearzt, gegebenenfalls gemeinsam mit Bad Wildbad, ein Mindestaufenthalt von 2,5 Tagen, mindestens 100 Betten, mehr als 50.000 Übernachtungen sowie touristische Gesundheitsangebote genannt. Die konkreten Anforderungen und ihre Anwendbarkeit auf Enzklösterle müssen mit der zuständigen Anerkennungsstelle abgestimmt werden.

Im Zusammenhang mit dem Prädikat erhält die Gemeinde nach den vorliegenden Angaben Zuweisungen im Rahmen des Fremdenverkehrslastenausgleichs nach § 20 Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg. Für das Jahr 2026 sind 13.478 Euro ausgewiesen. In den Vorjahren lagen die Beträge zwischen 12.007 Euro und 14.766 Euro.

Angesichts der finanziellen Bedeutung und der möglichen Auswirkungen auf die touristische Vermarktung spricht sich die Verwaltung für eine Verlängerung des Prädikates aus.

6. Offizielle Zusatzbezeichnung „Heidelbeerdorf“

Die Bezeichnung „Heidelbeerdorf“ ist ein wesentliches Merkmal der touristischen Identität Enzklösterles. Die Heidelbeere prägt die Vermarktung der Gemeinde und bildet einen wichtigen Bestandteil der touristischen Außendarstellung.

Die offizielle Führung der Zusatzbezeichnung könnte die Wiedererkennbarkeit des Ortes weiter stärken. Nach den vorliegenden Angaben würden für die Anpassung der Ortsschilder Kosten von rund 2.000 Euro entstehen. Voraussetzung ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Gemeinderats. Ein entsprechender Beschluss liegt bislang nicht vor.

7. Personelle Situation im Tourismus

Die touristischen Aufgaben werden inzwischen mit deutlich reduzierten Personalressourcen bewältigt. Früher standen eine Tourismusleitung mit 100 Prozent Beschäftigungsumfang in Entgeltgruppe 9b sowie eine weitere Mitarbeiterstelle mit 70 Prozent in Entgeltgruppe 5 zur Verfügung. Dies entsprach insgesamt rund 1,7 Stellen.

Heute werden die Aufgaben auf verschiedene Beschäftigungsverhältnisse und die bestehende Verwaltungsorganisation verteilt. Die Aufgaben umfassen unter anderem die Organisation von Veranstaltungen, Hochzeiten und Märkten, die Betreuung des touristischen Counters, die Wanderangebote sowie die Organisation der Tanzwochen und weitere touristische Leistungen. Diese Aufgaben müssen auch künftig zuverlässig erledigt werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die zusätzlichen Tätigkeiten nicht dauerhaft zu einer Überlastung der bestehenden Verwaltung führen.

Durch die Umstrukturierungen konnten die Personalressourcen deutlich reduziert werden.

8. Tanzen

Die Tanzveranstaltungen sind ein besonderes touristisches Angebot der Gemeinde Enzklösterle. Die vorliegenden Teilnehmerzahlen zeigen, dass das Angebot weiterhin Nachfrage findet, die Auslastung jedoch je nach Termin schwankt.

Der Preis pro Paar lag in den Jahren 2021 bis 2023 bei 458 Euro, wurde 2024 und 2025 auf 470 Euro und im Jahr 2026 auf 480 Euro angehoben. Insgesamt entspricht dies einer moderaten Erhöhung um rund 4,8 Prozent innerhalb von fünf Jahren.

Während im Sommer 2021 zwischen 27 und 29 Paare teilnahmen, lagen die Teilnehmerzahlen in einzelnen Herbst- und Winterterminen niedriger. Im Sommer 2026 konnten bei einem Preis von 480 Euro wieder 27 Paare erreicht werden. Für den Herbst 2026 werden in den Unterlagen 17 Paare ausgewiesen. Die maximale Teilnehmerzahl liegt bei 30 Paaren.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den moderaten Preiserhöhungen und einem Rückgang der Teilnehmerzahlen lässt sich aus den vorliegenden Angaben nicht ableiten. Vielmehr sollte geprüft werden, wie die schwächer ausgelasteten Termine gezielter beworben werden können. Denkbar sind eine verstärkte Ansprache weiterer Tanzpaare

und Tanzschulen, die Nutzung des bestehenden Verteilers des Tanzsportclubs Enzklösterle sowie eine stärkere Bewerbung über die touristischen Internetseiten und Social-Media-Kanäle. Die Tanzwochen sollten grundsätzlich fortgeführt und wirtschaftlich ausgewertet werden. Dabei sind neben den Einnahmen auch die Personal- und Organisationskosten zu berücksichtigen. Die künftige Durchführung muss mit den vorhandenen personellen Ressourcen vereinbar sein.

9. Touristik und Heidelbeerhaus

Die Touristik und das Heidelbeerhaus wurden organisatorisch neu aufgestellt. Nach den vorliegenden Angaben konnten die Umsätze deutlich gesteigert werden. Im ersten Halbjahr 2026 wurden Umsätze in Höhe von 586,59 Euro erzielt, während im kompletten Vorjahr der Umsatz bei 736,28 Euro lag. Ein abschließender Jahresvergleich ist erst nach Vorliegen der vollständigen Zahlen möglich. Zusätzlich fällt inzwischen eine Nettomiete in Höhe von 3.420 Euro jährlich an, während zuvor keine Miete angesetzt wurde. Gleichzeitig wurden die Personalressourcen reduziert und die Öffnungszeiten verlängert.

Die bisherige Entwicklung spricht dafür, das bestehende Konzept fortzuführen und weiterzuentwickeln. Dabei sollen die touristische Beratung, die Präsentation des Heidelbeerdorfs und die Verknüpfung mit den örtlichen Angeboten und Veranstaltungen gestärkt werden.

10. Veranstaltungen und touristische Planung 2027

Die touristischen Veranstaltungen sind ein wichtiger Bestandteil des Angebots in Enzklösterle. Sie tragen zur Belebung des Ortes bei, schaffen Anlässe für Übernachtungen und stärken die Wahrnehmung des Heidelbeerdorfs über die Gemeindegrenzen hinaus.

Für das erste und zweite Halbjahr 2027 ist deshalb frühzeitig eine abgestimmte Veranstaltungsplanung erforderlich. Hierbei müssen die Termine, die personellen Zuständigkeiten, die Kosten, mögliche Einnahmen und die notwendigen Werbemaßnahmen berücksichtigt werden. Ebenso ist zu prüfen, bei welchen Veranstaltungen örtliche Vereine und weitere Partner stärker eingebunden werden können. Das Veranstaltungsprogramm muss sich an den verfügbaren personellen Ressourcen orientieren. Ziel ist es, ein attraktives und zugleich wirtschaftlich tragfähiges Angebot zu schaffen, ohne die bestehende Verwaltungsorganisation dauerhaft zu überlasten.

11. Digitalisierung und Einsatz künstlicher Intelligenz

Auch für kleinere touristische Gemeinden bietet die Digitalisierung Möglichkeiten, Gästinformationen effizienter bereitzustellen und die Verwaltung zu entlasten. Insbesondere häufig gestellte Fragen zu Wanderwegen, Veranstaltungen, Öffnungszeiten, Ausflugszielen und touristischen Angeboten könnten künftig über einen digitalen Informationsassistenten beantwortet werden.

Beispiele sind hierfür die Internetauftritte verschiedener Kommunen, unter anderem Donauwörth, Grainau, Eckental und Kürten. Diese sollen als Ausgangspunkt für eine Prüfung geeigneter Lösungen dienen.

Für Enzklösterle wäre beispielsweise ein digitaler Tourismusassistent denkbar, der Informationen zu Wanderangeboten, Veranstaltungen, Öffnungszeiten, Ausflugszielen und touristischen Kontaktmöglichkeiten bereitstellt. Ein solches Angebot könnte die Erreichbarkeit touristischer Informationen verbessern und wiederkehrende Anfragen reduzieren sowie alle Fremdsprachen bedienen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinde Enzklösterle steht im Tourismus vor der Aufgabe, sinkende Übernachtungsbetriebe und somit sinkender Übernachtungszahlen und Einnahmen mit steigenden Kosten und begrenzten Personalressourcen in Einklang zu bringen. Gleichzeitig müssen wichtige Voraussetzungen für die touristische Positionierung, insbesondere der Fortbestand des Prädikats Luftkurort, gesichert und bestehende Angebote wirtschaftlich weiterentwickelt werden.

Die künftige Gestaltung der Kurtaxe und die Entscheidung über den Verbleib bei KONUS sind dabei von besonderer Bedeutung. Ebenso müssen die personelle Organisation, die digitale Meldescheinbearbeitung und die Weiterentwicklung der touristischen Angebote auf eine tragfähige Grundlage gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur touristischen Entwicklung der Gemeinde Enzklösterle zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit einer Anpassung der Kurtaxesatzung in Abhängigkeit der neuen KONUS-Vereinbarung im Hinblick auf Personengruppen, Kurtaxeerhöhung etc.
3. Der Gemeinderat beschließt den Verbleib im KONUS und stimmt der beigefügten Vereinbarung zu.
4. Der Gemeinderat beschließt die Fortführung des Prädikates „Luftkurort“ und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Anlage:
KONUS Vereinbarung 2027

KONUS – Kooperationsvereinbarung Gemeinden

gültig ab dem 01.01.2027

zwischen

Schwarzwald Tourismus GmbH (im Folgenden STG genannt)

vertreten durch GF Hansjörg Mair

Wiesentalstraße 5

79115 Freiburg

und der

Name der KONUS-Gemeinde (im Folgenden Gemeinde genannt)

Präambel

Die Schwarzwald Tourismus GmbH, Verkehrsverbünde und Verkehrsträger sowie Städte und Gemeinden des Schwarzwaldes betreiben ein gemeinsames Projekt mit dem Namen KONUS. KONUS steht hierbei für die kostenlose Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber. Übernachtungsgäste des Schwarzwaldes können damit während ihrer Urlaubszeit alle Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsverbünde – oder Teilstrecken von Verbünden (KVV, VPE) – im Schwarzwald gratis nutzen. Die touristisch-geographische Gebietskulisse Schwarzwald ist maßgeblicher Bestandteil von KONUS sowie der Vertragsbeziehungen und gilt durch die teilnehmenden Verkehrsverbünde als im Wesentlichen erreicht. Bei KONUS handelt es sich um eine innovative Initiative, die den Wettbewerbsvorteil des Schwarzwaldes gegenüber anderen touristischen Regionen stärken soll. Die Kooperationspartner sind sich darin einig, die Zusammenarbeit bezüglich der Anerkennung der KONUS-Gästekarten als Fahrausweis im einbezogenen ÖPNV der beteiligten Verkehrsverbünde unter der Bezeichnung KONUS grundsätzlich unbefristet fortzusetzen und lediglich die finanziellen Konditionen des Finanzausgleichs nach den vertraglichen Regelungen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Grundlage

Dieser Vereinbarung liegen die Bedingungen der „Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen KONUS“ zugrunde. Diese sind als fester Bestandteil dieser Vereinbarung in der Anlage beigefügt. Das Projekt KONUS wird durch eine Arbeitsgruppe begleitet, welche im Laufe des Projektes weitere Details klärt, Unstimmigkeiten beseitigt und notwendige Innovationen umsetzt (vgl. Ziff 2.1.2.).

Die vorliegende unbefristete Vereinbarung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2027 in Kraft und an die Stelle der bisherigen Vereinbarung mit Laufzeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2026.

1. Beziehung der beteiligten Partner untereinander

Hauptbeteiligte an dem Projekt KONUS gegenüber der STG sind einerseits die beteiligten Gemeinden, welche für ihre Übernachtungsgäste das System in ihrer Gemeinde umsetzen und einen übernachtungsabhängigen Finanzausgleich an die beteiligten Verkehrsverbünde und die STG leisten. Auf der anderen Seite sind die beteiligten Verkehrsverbünde (VV) weitere Hauptbeteiligte, die in ihrem Tarifverbund die KONUS-Gästekarte als Fahrausweis akzeptieren. Darüber hinaus wird die KONUS-Gästekarte als Fahrausweis im Verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr zwischen den vollständig teilnehmenden VV anerkannt.

Die STG ist Mittler, Organisator und Finanzverwalter im Projekt KONUS und steht als solche in Vertragsbeziehung mit den beteiligten Gemeinden einerseits und den beteiligten VV andererseits.

Vor dem aktiven Beitritt von Kommunen, insbesondere von Großstädten zum Projekt KONUS muss der jeweilige Verbund und gegebenenfalls die zuständigen Aufgabenträger nach dem ÖPNVG aus verkehrlicher und tarifarischer Sicht angehört werden. Ein von der jeweiligen Gebietskörperschaft unabhängiger Beitritt von einzelnen Teilorten, Stadt-, Gemeinde- oder Ortsteilen ist ausgeschlossen.

2. Leistungen und Pflichten der Schwarzwald Tourismus GmbH

Die STG koordiniert das Projekt administrativ und werblich. Außerdem sorgt die STG für die Weitergabe projektrelevanter Informationen in alle beteiligten Richtungen. Hierfür betreibt die STG eine begleitende Arbeitsgruppe, welche das Projekt beratend begleitet (vgl. Ziff 2.1.2.).

2.1. Begleitende Gremien

2.1.1 Vollversammlung

Die STG ruft eine Vollversammlung aller Projektbeteiligten zusammen. Hier wird über den Fortschritt und die Ergebnisse des Projekts berichtet und Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Projekt beschlossen. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende/n und bestellt die Vertreter der Arbeitsgruppe für die Gemeinden. Der/Die Vorsitzende der Vollversammlung ist gleichzeitig Vorsitzender der Arbeitsgruppe.

2.1.2. Arbeitsgruppe

Die teilnehmenden Städte und Gemeinden werden von zwei Repräsentanten vertreten, welche die Interessen aller KONUS-Gemeinden wahrnehmen. Die teilnehmenden Verkehrsverbünde werden von Repräsentanten vertreten, welche die Interessen der Verkehrsverbünde wahrnehmen. Die teilnehmenden verbundüberschreitend fahrenden Verkehrsunternehmen (z.B. Deutsche Bahn Regio AG) können Repräsentanten entsenden, welche jeweils die Interessen dieser Verkehrsunternehmen gesondert wahrnehmen.

Die STG macht Werbung für das Projekt bei den Gästen und stellt entsprechende Werbemittel her. Die STG wirbt bei den Gemeinden für eine Beteiligung und führt KONUS damit weitere Partner zu.

Die STG sorgt gegenüber den Gemeinden für eine bestmögliche Kommunikation der KONUS-Leistungen, - Möglichkeiten und -Regularien.

3. Finanzausgleich

3.1 Höhe des Finanzausgleichs; Bemessungsgrundlagen

Die Gemeinde bezahlt an die STG pro Übernachtung eines Übernachtungsgastes eines gewerblichen Vermieters (einschl. sogenannter Privatvermieter) in der jeweiligen Gemeinde den in der Anlage Finanzausgleich als „Gesamt-Finanzausgleich“ genannten Netto-Betrag zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) Kinder unter 6 Jahren: Für Übernachtungen von Kindern unter 6 Jahren muss kein Kostenersatz geleistet werden, sie können jedoch KONUS nutzen.
- b) Klinik- und Heimpatienten: Patienten einer Klinik oder eines Heimes können als Gesamtgruppe von einer Einbeziehung in KONUS ausgenommen werden, wenn ihre beherbergende Einrichtung zumindest einen Teil der Patienten zur Anschlussheilbehandlung (AHB) aufnimmt. AHB ist qualifizierte medizinisch-therapeutische Rehabilitation von Patienten unmittelbar oder im engen zeitlichen Rahmen nach der akutmedizinischen Krankenhausbehandlung. Kliniken und Heime ohne AHB-Abteilung sind dagegen in KONUS einzubeziehen.
- c) Schwerbehinderte, die einen Schwerbehindertenausweis nach Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke haben – Schwerbehindertenausweis (grün/orange) bzw. Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange) – können als Gesamtgruppe von einer Einbeziehung in KONUS ausgenommen werden, wenn ihre beherbergende Einrichtung eine ausschließlich auf Schwerbehinderte spezialisierte Einrichtung ist.
- d) Personen, die in einer der nachfolgend genannten Beherbergungsstätten übernachten und die auch keine KONUS-Gästekarte erhalten:
 - 1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
 - 2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder oder deren Familienangehörige beherbergt werden,
 - 3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks e.V.,

4. Niederlassungen von Ordens- oder Exerzitienhäusern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

- e) Wohnmobilsten auf Wohnmobilstellplätzen: Je nach vorhandener Infrastruktur, sind alle bekannten Übernachtungen (z. B. Übernachtungsauswertung Parkscheinautomat) einzubringen – und den Gästen ist auf Verlangen an geeigneter Stelle die KONUS-Gästekarte auszuhändigen. Eine Nichteinbringung von Wohnmobilübernachtungen kann nur in Gemeinden erfolgen, die Stellplätze kostenlos vorhalten, keine Erfassung der Wohnmobilsten-Übernachtungen durchführen und an diese Gäste in der Folge auch keine KONUS-Gästekarten ausgeben.
- f) Dauercamper und Zweitwohnungsbesitzer, die in Orten mit Kurtaxe einer pauschalierten Kurtaxe unterliegen und auch keine KONUS-Gästekarte erhalten und somit KONUS nicht nutzen können.

Abgesehen von den hier aufgeführten Ausnahmen sind alle im Sinne des ersten Absatzes dieser Ziffer 3 Übernachtungen von Übernachtungsgästen zur Berechnung heranzuziehen.

Weitere als die unter a) – f) aufgeführten Ausnahmen sind nicht möglich und sind, falls in der Satzung der Gemeinde zur Kurtaxe, Abgabe- oder Steuerpflicht Ausnahmen vorgesehen sind, im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses unbeachtlich.

Für Beherbergungsbetriebe und Einrichtungen, die unter b) – e) aufgeführt sind, besteht eine Wahlfreiheit. Dies bedeutet, dass sie teilnehmen können, wenn sie wollen und bereit sind, sämtlichen Bedingungen dieser Vereinbarung zu erfüllen. Wenn Sie nicht dazu bereit sind, können diese Einrichtungen ausschließlich als Gesamteinrichtung mit ihren sämtlichen Patienten- bzw. Gästeübernachtungen vom KONUS-Finanzausgleich ausgenommen werden. Die Gemeinde meldet schriftlich jede ausgenommene Einrichtung jahresaktuell und nachvollziehbar begründet der STG, die diese Information an die Verbünde weiterleitet. In diesem Fall muss vor Ort sichergestellt sein, dass diese Einrichtungen keine KONUS-Gästekarten erhalten oder ausgeben, auch nicht für einen Teil der Patienten bzw. Gäste. Wenn eine Einrichtung mit Wahlfreiheit in das Projekt KONUS integriert werden soll, so ist dies ebenfalls nur für die gesamte Einrichtung mit ihren gesamten Übernachtungen möglich. Dann muss gewährleistet sein, dass alle Übernachtungen gemeldet oder in sonstiger Weise erfasst und abgerechnet werden. In diesem Fall gelten alle übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung ebenso.

3.2 Zahlungsmodalitäten

Der Abrechnungszeitraum für das Projekt KONUS ist das Kalenderjahr.

3.2.1. Abschlagszahlung

Die Gemeinde zahlt bis zum 31.03. des Teilnahmejahres 50 % des Gesamtbetrages, der sich aus der Berechnungsgrundlage für das Vorjahr ergeben hat als Abschlagszahlung für das laufende Jahr an die STG. Für die zu einem späteren Zeitpunkt im Vorjahr beigetretenen Gemeinden erfolgt eine anteilige Abschlagszahlung.

Als Berechnungsgrundlage für neu beitretende Gemeinden wird eine pauschale Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Übernachtungszahlen des Statistischen Landesamtes des Vorjahres veranschlagt. Im Falle der KONUS-Teilnahme im Vorjahr gilt die Hälfte der für KONUS gemeldeten Übernachtungen der Gemeinde.

3.2.2. Endabrechnung

Eine genaue Endabrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich stattgefundenen relevanten Übernachtungen am Ende des Teilnahmejahres. Bis zum 01.03. des Folgejahres auf das Teilnahmejahr meldet die Kommune die relevanten Daten an die STG und zahlt bis zum 31.03. des Folgejahres den gesamten Finanzausgleich unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung.

Die STG gewährleistet eine Weiterleitung dieser geleisteten Beträge pro Übernachtung an die beteiligten Verkehrsverbünde. Dabei gelangen der in der Anlage Finanzausgleich als „Finanzausgleich kommunaler Verkehrsverbund“ genannte Betrag netto direkt zu dem Verkehrsverbund, in dem die Kommune liegt. Der in der Anlage Finanzausgleich als „Finanzausgleich Karlsruher Verkehrsverbund“ genannte Nettobetrag pro Übernachtung aller Gemeinden fließt direkt an den Karlsruher Verkehrsverbund. Der in der Anlage Finanzausgleich als „Finanzausgleich STG“ genannte Nettobetrag wird von der STG für Marketingzwecke, zur Bereitstellung der digitalen KONUS-Gästekarte, zur Erstellung von Marketingmitteln und für Verwaltungszwecke eingesetzt.

Nachträgliche Korrekturen der gemeldeten Übernachtungszahlen nach der Durchführung der Endabrechnung durch die Gemeinden sind nicht möglich. Rückforderungen für bereits endabgerechnete Zeiträume der Gemeinden sind ausgeschlossen.

3.2.3. Umsatzsteuer/ Zahlungsaufforderung

Die Gemeinde erhält über den fälligen Betrag eine Zahlungsaufforderung. Diese Summe wird in der Zahlungsaufforderung als Endbetrag genannt. Da die Leistung von dem Verkehrsträger erbracht wird, stellt die Zahlung für die STG lediglich einen durchlaufenden Posten dar.

Bezüglich des Zahlungsflusses zwischen den Beteiligten gelten die von der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Prof. Dr. Binder, Dr. Dr. Hillebrecht & Partner GmbH (BHP) erarbeiteten und von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe geprüften Modalitäten gemäß „Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen KONUS“ (vgl. Anlage).

3.2.4. Zahlungsverzug

Die Zahlungstermine der Gemeinde an die STG sind exakt einzuhalten, da die STG wiederum ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Verbünden nachzukommen hat. Im Falle der Überschreitung des Stichtages für den Zahlungseingang ist die STG berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach dem jeweils geltenden Zinssatz für den Kontokorrentkredit bei der Sparkasse Freiburg.

4. Fahrausweis

Die STG koordiniert den Einsatz einer einheitlichen KONUS-Karte als Fahrausweis bei den beteiligten Gemeinden. Als Fahrausweis für den Gast gilt ausschließlich die einheitliche KONUS-Gästekarte mit der vorgeschriebenen Wort-Bildmarke, mit dem Text „Schwarzwald

Gästekarte“ (eingetragen und geschützt) und dem einheitlichen Symbol KONUS, ebenfalls als geschützte Wort-Bildmarke auf der Vorderseite der Gästekarte.

Die Gemeinde wird von der STG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme an KONUS keine Gästekarten mehr mit Gültigkeit über das Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit ausgegeben werden dürfen, auf denen die vorgeschriebenen Wort-Bildmarken und Texte von KONUS abgebildet sind.

Die Schwarzwald Tourismus GmbH hat die KONUS-Gästekarte zu einem digitalen Mehrwert-Tool für die KONUS-Orte und die KONUS-Gäste weiterentwickelt. Grundsätzlich kann der Gast zwischen der gedruckten und der digitalen Variante der KONUS-Gästekarte wählen. Eine gleichzeitige Ausgabe von digitaler und gedruckter KONUS-Gästekarte ist ausgeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich die "Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen KONUS" (vgl. Anlage) bei allen gemeindlichen touristischen Einrichtungen und den Beherbergungsbetrieben in Kenntnis zu bringen und bei seinen KONUS Ausgabestellen durchzusetzen. Die Gemeinde verpflichtet sich die KONUS-Meldescheine ausschließlich bei der hierfür von der STG beauftragten Druckerei zu beziehen. Die STG verpflichtet sich in einem Preiswettbewerb bei den in Frage kommenden Druckereien die möglichst besten Bedingungen zu erzielen. KONUS-Meldescheine dürfen von der Gemeinde nur für den Zeitraum ausgegeben und von deren Beherbergungsbetrieben als Gästekarten genutzt werden, in welchem die Gemeinde an dem Projekt KONUS teilnimmt und hierfür Zahlungen entrichtet.

5. Leistungen des Verkehrsverbundes

Die beteiligten VV akzeptieren innerhalb ihrer Verbundsysteme auf allen Linien der in den Verbundtarif einbezogenen Verkehrsunternehmen (bzw. bei KVV, VPE, move in Teilgebieten bzw. Teilstrecken des Verbunds) und bei verbundübergreifend fahrenden Gesellschaften die KONUS-Gästekarte als Fahrausweis. Der Fahrgast, der einen gültigen KONUS-Fahrausweis, d.h. eine KONUS-Gästekarte erhält, ist zur unentgeltlichen Nutzung der Verbundverkehrsmittel berechtigt. Personen ab 16 Jahren haben zusätzlich einen gültigen Lichtbildausweis mitzuführen, um nachzuweisen, dass sie der berechtigte Inhaber der KONUS-Gästekarte sind. Die KONUS-Gästekarte gilt als Fahrausweis am Tag der Anreise (ab 00:01 Uhr) zur Reise innerhalb des KONUS-Gebiets bis einschließlich des Tages der Abreise (bis 23:59 Uhr), maximal jedoch für die Dauer von 2 Monaten. Falls ein Gast länger als 2 Monate verweilt, ist eine neue KONUS-Gästekarte auszustellen.

Die KONUS Gästekarte gilt als Fahrausweis bei den folgenden Verbünden:

- TGO – Tarifverbund Ortenau GmbH
- RVF – Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH
- RVL – Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
- WTV – Waldshuter Tarifverbund GmbH
- VGF – Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH
- VGC – Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH

- Move – Zweckverband Verkehrsverbund SBH (Teilbereiche)
- KVV – Karlsruher Verkehrsverbund GmbH

im Landkreis Rastatt sowie in der Stadt Baden-Baden, im Stadtgebiet Karlsruhe (Tarifwabe 100), im Schienenverkehr (Linie S1) zwischen Bad Herrenalb und Karlsruhe Hbf.

Im Schienenverkehr (Linie S 6) zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hbf. Im Schienenverkehr (Kulturbahn/ Nagoldtalbahn RB 74) zwischen Unterreichenbach und Pforzheim Hbf.

6. Missbrauchsvorsorge und Kontrollmöglichkeiten

Verwendung findet ein kopiersicherer und einheitlich gestalteter KONUS-Fahrausweis nach Beschreibung in Ziffer 4. sowie den Gestaltungsrichtlinien der „Projektbeschreibung und Durchführungsbestimmungen KONUS“ (vgl. Anlage). Alle ausgegebenen KONUS-Gästekarten erhalten eine fortlaufende Nummer nach den Vorgaben der STG und einer vorab definierten Nummernkreis-Systematik. Beim elektronischen Meldeschein wird die Nummer in den Barcode oder QR-Code integriert, kann jedoch in Klarschrift abgelesen werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, der STG mitzuteilen, welche Meldescheinnummern den Beherbergungsbetrieben zugeteilt wurden. Mit der Jahresendabrechnung erhält die STG außerdem eine den Nummernkreisen zugeordnete Einzelaufstellung, aus der hervorgeht, welche Nummernkreise – bezogen auf einen bestimmten Beherberger – als Fahrausweis benutzt wurden, welche Meldescheinnummern durch Ungültigkeit oder Stornierung nicht zur Abrechnung kamen. Diese Liste kann auf Verlangen von dem VV eingesehen werden. Außerdem können die einzelnen ausgegebenen Fahrausweisnummern mit der Anzahl der Personen, welche diesen Fahrausweis benutzt haben, in Verbindung gebracht werden.

Die teilnehmende Gemeinde gewährleistet ferner, dass die von der Rechnungsgrundlage unter Ziffer 3. genannten ausgenommenen Personenkreise keinen KONUS-Fahrausweis erhalten. Außerdem stellt die Kommune sicher, dass die KONUS-Gästekarten ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausgestellt werden und auch nur an die berechtigte Personengruppe (insbesondere nicht Personal der Beherbergungsbetriebe, örtliche Wohnbevölkerung, Flüchtlinge, Schüleraustausche in Privatunterbringung etc.) ausgegeben werden.

Die teilnehmende Gemeinde ist verpflichtet auf eine vertragskonforme Durchführung der KONUS Vertragsinhalte auch bei seinen KONUS Ausgabestellen (z.B. Gastgeber) hinzuwirken. Die Gemeinde erlaubt ausdrücklich einem STG-Vertreter und einem VV-Vertreter Kontrollen dieser Listen durchzuführen und gewährt hierfür Einblick in die Meldelisten. Der VV kann diese Listen zentral bei STG anfordern und einsehen. Die Listen werden den Verbünden auf Wunsch für alle im jeweiligen Verbundgebiet teilnehmenden Gemeinden im Rahmen der jährlichen Abrechnung zur Verfügung gestellt. Sämtliche festgestellten Missbräuche, die auf die ausstellende Stelle zurückzuführen sind, werden über die STG als Mittler geregelt. Die betreffende Gemeinde trägt die Verantwortung und muss Schadensersatz mindestens in der Höhe des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) leisten. Insofern haftet die Gemeinde auch für Dritte, wenn diese offiziellen Ausgabestellen der Gemeinden sind (z. B. Gastgeber). In Fällen groben Vergehens bezüglich Ziffer 3. und Ziffer 6. seitens einer Gemeinde, kann der betroffene

Verkehrsverbund einen Ausschluss dieser Gemeinde verlangen, die dann in Absprache mit der STG erfolgt.

7. Gewährleistung / Haftung

Die Gemeinde gewährleistet die Richtigkeit ihrer Angaben, die im Zusammenhang mit der Abrechnung für das Projekt KONUS stehen sowie eine fristgerechte Zahlung des Finanzausgleichs.

8. Laufzeit

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2027 und gilt unbefristet.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

Eine längerfristige Kooperation über den fest vereinbarten Zeitraum hinaus wird angestrebt.

Die finanziellen Konditionen der Anlage „Finanzausgleich“ sind verbindlich für eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2029 zu den hier fixierten Konditionen beider Partner geschlossen.

Die Verkehrsverbünde sichern zu, dass für den möglichen Folgezeitraum ab 01.01.2029 als Richtgröße für eine Entgeltsteigerung des Finanzausgleichs nach Ziffer 3.1. die durchschnittlichen jährlichen Tarifsteigerungsraten der teilnehmenden Verkehrsverbünde herangezogen werden.

9. Sondervereinbarungen

Zusätzliche, besondere Leistungen (z.B. Ruftaxi-Angebote) werden gegebenenfalls hinsichtlich Leistungsumfang und Höhe des Finanzausgleichs in einem separaten Leistungsblatt geregelt; im Übrigen gelten für diese Leistungen die Regelungen dieser Vereinbarung.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht oder teilweise nicht gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder einzelne Bestimmungen durch schriftliche Nebenabreden verändert werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Freiburg im Breisgau.

Freiburg, 16.09.2026

Ort Datum Unterschrift Hansjörg Mair (STG)

(Ort),

Ort Datum Unterschrift (Gemeinde)

Anlage Finanzausgleich

Gültigkeitszeitraum 1.1.2027 – 31.12.2029

Gesamtfinanzausgleich durch Gemeinde:

65,50 Euro-Cent netto (zzgl. gesetzl. USt.)

davon entfallen auf:

Finanzausgleich kommunaler Verkehrsverbund:

58,20 Euro-Cent netto (zzgl. gesetzl. USt.)

Finanzausgleich Karlsruher Verkehrsverbund:

3,30 Euro-Cent netto (zzgl. gesetzl. USt.)

Finanzausgleich STG:

4,00 Euro-Cent netto (zzgl. gesetzl. USt.)